

Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 5/2015

Datum: 10.03.2015

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
7. Sitzung des Rates der Stadt Bergkamen am 19.03.2015	25
8. Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Stadtbetriebes Entwässerung Bergkamen zum 31.12.2013	27
9. Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Entsorgungsbetriebes Bergkamen zum 31.12.2013	30
10. Bekanntmachung über die Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW im Zeitraum März - Dezember 2015	33

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Fachdezernat Innere Verwaltung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-235) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de



Bergkamen, 09.03.2015

7.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Mitglieder des Rates der Stadt Bergkamen wurden zu der am

Donnerstag, 19.03.2015, 17:15 Uhr,

im Ratssaal des Ratstraktes in Bergkamen stattfindenden Sitzung eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1	Präsentation des Jahresberichtes 2014 der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergkamen sowie Bericht der Wehrführung, insbesondere zur Schutzzielerreichung	11/0252
2	Wiederwahl der Schiedsperson Thomas Vogt für den Schiedsgerichtsbezirk II (Bergkamen-Mitte II)	11/0282
3	Satzung der Stadt Bergkamen über die Veränderungssperre im Ortsteil Bergkamen-Oberaden für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 0A 122 "Jahnstraße / Museumsplatz"	11/0291
4	Änderung der Richtlinien zur finanziellen Förderung der Städtepartnerschaften	11/0295
5	Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 GemHVO sowie Übertragung der Kreditermächtigung gemäß § 86 Abs. 2 GO NRW in das Haushaltsjahr 2015	11/0266
6	Kenntnisnahme der im IV. Quartal 2014 geleisteten über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund der Ermächtigung gemäß § 8 der Haushaltssatzung	11/0275
7	Einwohnerfragestunde	
8	Anfragen und Mitteilungen	

Nichtöffentlicher Teil:

1	Aufstellung der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters im Jahre 2014	11/0283
2	Städtebaulicher Vertrag zur Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen	11/0299
3	Genehmigung eines Grundstückskaufvertrages	11/0289
4	Anfragen und Mitteilungen	

gez.
Schäfer
Bürgermeister

8.

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 13.11.2014 den Jahresabschluss des Stadtbetriebes Entwässerung Bergkamen zum 31.12.2013 in der vorgelegten Form festgestellt und den Lagebericht genehmigt. Es wurde beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 1.939.031,82 € an den städtischen Haushalt abzuführen.

Die Betriebsleitung wurde durch den Rat vorbehaltlos entlastet.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen ist in der Anlage beigefügt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zimmer 709, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Bergkamen, 24.02.2015

Der Bürgermeister



Roland Schäfer

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH, Dortmund, bedient.

Diese hat mit Datum vom 04.09.2014 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen, Bergkamen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne die Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf folgende, bei der Prüfung festgestellten und in Abschnitt Risikobericht des Anhangs/Lageberichts dargestellten Besonderheiten hin, dass zum 31.

Dezember 2013 nach wie vor neun Derivatgeschäfte mit einem aktuellen Gesamtvolumen von TEUR 42.720 bestehen. Zum Bilanzstichtag betragen die negativen Marktwerte dieser Derivatgeschäfte insgesamt TEUR 10.460. Basierend auf einem Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Rössner klagt der Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen (SEB) auf Rückabwicklung dieser Derivatverträge, da die Verwaltungs-/Betriebsleitung den Abschluss der Derivatgeschäfte aufgrund von Beratungsfehlern als von Anfang an unwirksam ansieht. Das erstinstanzliche Urteil in dieser Sache ist am 5. Juli 2013 durch das Landgericht Dortmund ergangen. Das Gericht stellt in seinem Urteil die Sittenwidrigkeit der Derivatgeschäfte fest und kommt zu dem Ergebnis, dass der Erste Abwicklungsanstalt (EAA) - als Rechtsnachfolger der WestLB AG (WestLB) - aus den streitgegenständlichen Derivatgeschäften keine weiteren Leistungen geschuldet werden, da die Sittenwidrigkeit zur Unwirksamkeit der Derivatgeschäfte führt. Gegen das Urteil vom Landgericht Dortmund hat die beklagte WestLB/EAA fristwährend am 2. August 2013 Berufung beim Oberlandesgericht Hamm eingelegt. Für die negativen Marktwerte in Höhe von TEUR 10.460 ist aus den besagten Gründen keine Rückstellung gebildet worden. Aufgrund der positiven Einschätzung des SEB hinsichtlich des Ausgangs des Rechtsstreits wurde zum 31. Dezember 2013 eine Forderung gegen die EAA in Höhe von TEUR 4.509 aktiviert, die sich aus der Rückabwicklung der Derivatgeschäfte ergibt.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 11.02.2015

GPA NRW

Im Auftrag


Gregor Loges



9.

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 13.11.2014 den Jahresabschluss des Entsorgungsbetrieb Bergkamen (EBB) zum 31.12.2013 in der vorgelegten Form festgestellt und den Lagebericht genehmigt. Es wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2013

- a) in Höhe von 295.000 € an den städt. Haushalt abzuführen und
- b) in Höhe von 81.965,56 € der allgemeinen Rücklage des Entsorgungsbetrieb Bergkamen zuzuführen.

Die Betriebsleitung wurde durch den Rat vorbehaltlos entlastet.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen ist in der Anlage beigefügt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab sofort im Verwaltungsgebäude des Baubetriebshofes, 59192 Bergkamen, Bambergstr. 66, Zimmer 12, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Bergkamen, 09.03.2015

Der Bürgermeister


Schäfer

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes EntsorgungsbetriebBergkamen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH, Dortmund, bedient.

Diese hat mit Datum vom 02.09.2014 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des EntsorgungsbetriebBergkamen, Bergkamen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 11.02.2015

GPA NRW

Im Auftrag


Gregor Loges





10.

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW - wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	März – Dezember 2015
Kreis	Unna
Stadt/Gemeinde/Kreis	Bergkamen

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstausweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.